

Vereinsatzung
des
Verein für Leibesübung Rottorf von 1947 e.V.
Stand 12.03.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübung Rottorf von 1947 e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 130223 eingetragen.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Rottorf am Klei. Der Verein wurde am 1.Januar 1947 errichtet.
- Nr. 3 Die Vereinsfarben sind „grün-rot-gelb“.
- Nr. 4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Nr. 5 Der Verein ist Mitglied im
- a) Landessportbund Niedersachsen;
 - b) Deutschen Sportbund;
 - c) Fachverband „Fußball“ und
 - d) Fachverband „Reiten“.
- Je nach Ausübung der Sportart wird der Verein Mitglied weiterer Fachverbände.
- Nr. 6 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports und der Gemeinnützigkeit.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und der Förderung und Durchführung von internationalen Austauschen und internationalen Sportaktivitäten.
- Nr. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §21-79 BGB.
- Nr. 2 Allen Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- Nr.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, können ihren Austritt erst dann beantragen, wenn ihnen durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt ist.

- Nr.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Nr.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der Vereinsausgaben werden nachstehende Leistungen erhoben:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Eintrittsgelder,
- c) Umlagen.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- Nr.1 Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
- Nr.2 Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Jugendwart
 - c) den Spartenleitern
 - d) der Damenwartin
- Nr.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- Nr.4 Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis. Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem Schatzmeister und dem Sportwart.
- Nr.5 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, alle weiteren Vorstandmitglieder auf die Dauer von drei Jahren, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand verbleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- Nr. 1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und der Veröffentlichung auf der Homepage und als Aushang im Sportheim. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- Nr. 2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand

vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

- Nr. 3 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendwarts haben sie volles Stimmrecht. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- Nr. 4 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Nr. 5 Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- Nr. 6 Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- Nr. 7 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes.
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - c) Wahl des Vorstandes und Bestätigung der Leiter der einzelnen Sportabteilungen.
 - d) Neuwahl der Kassenprüfer/Ersatzkassenprüfer.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Feststellung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) Abstimmung über Satzungsänderungen.
 - i) Entscheidungen über Ausschlüsse aus dem Verein.
 - j) Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen sportlicher Betätigungen.
- Nr. 8 Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.
- Nr. 9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet. Wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre im Wechsel zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr die ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie der Mitgliederversammlung vorzulegen haben. Die direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig. Es ist des Weiteren ein Ersatzkassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen, welcher bei Verhinderung eines Kassenprüfers dessen Amt vertritt und nach Ausscheiden eines Kassenprüfers an dessen Stelle nachrückt.

§ 11 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- Nr. 1 Zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern persönliche Daten und speichert diese.
- Nr. 2 Der Verein gibt Daten der Mitglieder an andere Verbände weiter als Grundlage u.a. für deren Beitragserhebung, statistische Erhebungen, Organisation des Sportbetriebes, Schieds- und Kampfrichter, Starterlaubnis und für Versicherungen.
- Nr. 3 Im Zusammenhang mit der Vereinsverwaltung, dem Sportbetrieb und von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogenen Daten und Fotos auf der Internetseite und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dieses betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse, Ehrungen und Geburtstage sowie bei sportliche und sonstige Versammlungen anwesende Sportler, Vorstandmitglieder und andere Funktionäre.
- Nr. 4 Die Mitgliederdaten dürfen nicht für kommerzielle und Werbezwecke genutzt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert
- Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein in Rottorf der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat falls das nicht möglich sein sollte, an die Gemeinde Rennau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.